

Satzung der "Jürgen-Frankenbach-Stiftung"

§ 1

Namen

Der Name der Stiftung ist "Jürgen-Frankenbach-Stiftung".

§ 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in Mainz.

§ 3

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar zur einmaligen oder dauernden Unterstützung

1. behinderter Kinder und Jugendlicher,
2. von Einrichtungen, die sich ausschließlich mit der Pflege, Erziehung und Beschäftigung von behinderten Kindern und Jugendlichen befassen.

§ 4

Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus Sparguthaben und Wertpapieren. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen. Rechtsträger des Stiftungsvermögens ist die Stadt Mainz.

Bis zur genauen Bestimmung des Stiftungsvermögens ist der Stifter verpflichtet, die eingehenden Erträge zu sammeln und spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Stadt Mainz einen Nachweis zu erstellen. Die Stadt Mainz kann dann über diese Beträge dem Stiftungszweck entsprechend verfügen.

Zu Lebzeiten des Stifters ist diesem jährlich die Höhe der Erträge und deren Verwendung mitzuteilen.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung obliegt der Stadt Mainz (§§ 78 und 80 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz).

Der Sozialdezernent der Stadt Mainz entscheidet über die Verteilung der Erträgnisse.

§ 6

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar zu den unter § 3 angeführten Zwecken verwenden darf.

Mainz, den 05.03.1980
Stadtverwaltung Mainz

gez. Fuchs

Oberbürgermeister